

Beschlussempfehlung

des Innenausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU
– Drucksache 15/751 –

Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher
Vorschriften

Berichterstatlerin: Abgeordnete Monika Fink

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags vom 7. Februar 2007 (Plenarprotokoll 15/17, S. 931) ist der Gesetzentwurf an den Innenausschuss – federführend – und an den Rechtsausschuss überwiesen worden.

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 7. Sitzung am 27. Februar 2007, in seiner 8. Sitzung am 17. April 2007, in seiner 11. Sitzung am 13. September 2007 und in seiner 13. Sitzung am 27. November 2007 beraten.

In seiner 8. Sitzung am 17. April 2007 hat der Innenausschuss ein öffentliches Anhörverfahren durchgeführt.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 11. Dezember 2007 beraten.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 Buchstabe a wird § 94 Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entspre-

chendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.“

2. Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. In § 103 Abs. 1 wird nach dem Wort ‚Abs.‘ die Zahl ‚3‘ durch die Zahl ‚4‘ ersetzt.“

3. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:

In Nummer 14 wird nach dem Wort „von“ das Wort „Sponsoringleistungen,“ eingefügt.

II. In Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a wird § 58 Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Landkreis darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Landrat sowie den Kreisbeigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Kreistag. Dem Kreistag und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung

maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen dem Landkreis und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.“

III. In Artikel 3 wird Buchstabe b wie folgt neu gefasst:

„b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Kommunalbeamte auf Zeit, die von den Bürgern gewählt sind und deren letzte Amtszeit über das 65. Lebensjahr hinausgeht, treten mit Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand.“

IV. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird gestrichen.
2. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

Harald Schweitzer
Vorsitzender